



Schulordnung

der Musikschule Hildesheim e.V.

7

09/2015

1. Aufgabe

Die Musikschule Hildesheim ist eine Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung, sowie die vorbereitende Fachausbildung.

2. Aufbau

In Anlehnung an den neuen Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen vom 15. Mai 1998 ist die Ausbildung wie folgt gegliedert :

Grundstufe :

Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, sowie Orientierungsangebote für alle Altersstufen.

Instrumental- und Vokalfächer :

Im Mittelpunkt des weiterführenden Unterrichts stehen Gruppen-, Partner- und Einzelunterrichte in allen Hauptfächern nach den Lehrplänen des Verbandes in der Unter-, Mittel- und Oberstufe.

Ensemblefächer :

Sie sind integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule in allen Leistungsstufen. Orchester, Chöre, Formationen der Jazz-, Rock-, Popabteilung, Kammermusiken, Spielkreise etc. in kontinuierlichem oder projektgebundenem Unterricht.

Ergänzungsfächer :

Sie sind ständige oder workshopgebundene Ergänzungen des Angebotes in allen Altersstufen. Folkloretanz, Musik und Bewegung, Rhythmik, Spiel- und Musiktheater gehören ebenso dazu, wie die „klassischen“ Bereiche Hörerziehung, Musiklehre, Instrumentenkunde, Komposition oder Tonsatz.

3. Unterricht

- a) Das Schuljahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar. Die Ferien- und Feiertagsregelungen richten sich nach der Ferienordnung der allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen.
Der letzte Tag vor den Sommerferien ist unterrichtsfrei, da dieser Termin den Lehrkräften für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung stehen muss.
- b) Der Teilnehmer erhält in der Regel eine Wochenstunde Unterricht. Die Zeitdauer der Unterrichtsstunde ist dem Anmeldeformular oder der Gebührenordnung zu entnehmen. Der Unterrichtstermin wird zwischen Lehrer und Schüler abgesprochen.

4. Unterrichtsausfall

- a) Fehlen des Schülers: Bei Teilnehmern des Gruppen- und Partnerunterrichts kann ausgefallener Unterricht nicht nachgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde. Einzelunterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt, wenn die Lehrkraft oder das Büro 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt wurde.
- b) Vertragsruhe tritt auf Antrag ein, wenn der Schüler länger als einen Monat wegen Krankheit oder Auslandsreisen vom Unterricht fernbleiben muss. Dieser Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Kur / Krankheitszeit oder der Auslandsreise im Sekretariat schriftlich vorliegen.

- c) Fällt durch Verschulden der Musikschule der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Schuljahres aus, werden die darüber hinaus ausgefallenen Stunden auf Antrag rückerstattet.

5. Unterrichtsstätten

Über das Stadt- und Landkreisgebiet sind Zweigstellen mit Unterrichtsräumen vorhanden. Neue Unterrichtsstätten werden nur bei genügend großer Nachfrage errichtet. Nur in Ausnahmefällen findet der Unterricht in der Wohnung des Lehrers statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

6. Unterrichtsbetrieb

- a) Grundsätzlich muss der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Streich-, Zupf- und Blasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler gegen eine geringe Gebühr ausgeliehen werden.
- b) Den Zielen der Musikschule entsprechend werden insbesondere solche Fächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen.
- c) Die Ergänzungsfächer stehen auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.

7. Teilnahmevoraussetzungen

- a) Der Unterricht an unserer Musikschule wird von der öffentlichen Hand bezuschusst. Die Schüler sind verpflichtet, die Lehrpläne des VdM zu erfüllen. Dazu gehört das Mitwirken bei Klassenvorspielen, sowie die Teilnahme an Ergänzungsfächern.
- b) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelhafter Begabung, mangelhaften Fleißes oder anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Trägerverein der Musikschule Hildesheim e.V.. Sie wird durch Unterschrift auf den Anmeldeformularen erworben. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- d) Die Schüler sind zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft entschuldigen. Mehrmals unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.
- e) Ein Wechsel zwischen den Instrumenten ist während des Schuljahres nur mit der Zustimmung der Schulleitung möglich.
- f) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.
- g) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, Prüfungen und Konzerten, in den von der Musikschule erteilten Fächern, sind mit der Lehrkraft abzusprechen.

8. Gebühren

- a) Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält auch Einzelheiten über die Instrumentenmiete. Eine Gebührenermäßigung kann beantragt werden. Hierfür gibt es ein besonderes Formular. Eine Zweifachermäßigung von 25% und ein Geschwisterrabatt ab dem 3. Musikschul-Kind wird gewährt.
- b) Die Gebühren sind möglichst per Ermächtigung zum Bankeinzug zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

9. Anmeldung und Abmeldung

- a) Anmelde-, Abmelde- und Ummeldeanträge sind schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten und werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam.
 - b) Anmeldungen können jederzeit berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
 - c) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur zum 31.01., zum 30.04. und zum 31.10. erfolgen. Sie muss schriftlich 6 Wochen vor dem Termin dem Schulleiter vorliegen. Bei Beendigung eines Kurses müssen die Schüler nicht extra gekündigt werden.
 - d) Abmeldungen außerhalb unter c) genannten Termine können nur in besonderen, begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schulabschluss, Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind jeweils schriftlich 6 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Schulleitung zu beantragen.
 - e) **Probezeit:** Die ersten vier angebotenen Unterrichtseinheiten gelten in der Musikalischen Grundstufe als Probezeit. Im Gruppen-, Partner-, sowie im Einzelunterricht gelten die ersten 4 Monate als Probezeit, in der eine Kündigung jederzeit, nach Absprache mit der Lehrkraft und der Schulleitung, möglich ist. (Probezeiten sind nicht gebührenfrei und müssen unverzüglich schriftlich gekündigt werden) Bei einer Abmeldung innerhalb der Probezeit wird der volle Monat berechnet..
- Abmeldungen:** „Musik und Tanz“ - Kurse sowie der Musiktreff für Kids und „Perkussion“ haben eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.01. – 30.04. – 31.07. oder 31.10. Die „Musikspiele für die Jüngsten“ und das Angebot „Musik und Yoga“ können nach der Probezeit nicht mehr innerhalb der 6 Monate gekündigt werden.
- f) Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Fachlehrer.

10. Haftung

- a) Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Die Musikschule haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die dem Schüler während des Unterrichts in den Schulen und Unterrichtsstätten entstehen, soweit nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Musikschule vorliegt. Die Hausordnung, insbesondere der pflegliche Umgang mit Instrumenten und Einrichtungsgegenständen, ist zu beachten.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen maßgeblich.

12. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft über minderjährige Schüler besteht nur während des Unterrichts.

13. Eltern und Förderkreis

Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, in einem Eltern- und Förderkreis mitzuwirken. Seine Aufgaben liegen in der Bereicherung des Musikschullebens sowie in der organisatorischen Unterstützung von Musikschulaktionen.

Die Schulordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Neuordnung vom 15.09.2015